

Benützungsordnung

Campingplatz und Schwimmbad am Rhein

Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung und zur Auslegung des Campingplatz- und Schwimmbadreglements folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Natur	§ 1 Auf dem ganzen Areal ist ein sorgfältiger Umgang mit der Natur zu pflegen.
Ruhezeiten	§ 2 ¹ Die Ruhezeiten erstrecken sich von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und dürfen nicht gestört werden. ² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, in Anlehnung an das Polizeireglement, den Beginn der Ruhezeit später ansetzen. Pro Saison sind zwei Anlässe bewilligungsfähig. ³ Tagsüber ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden. Es ist insbesondere auf die Lautstärke von Radios und Fernseher zu achten.
Ordnung	§ 3 Die Gäste haben die Weisungen der Aufsichtsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen was -die Ruhe und Ordnung stört -die Sicherheit beeinträchtigt -gegen die Sittlichkeit verstösst -Mitmenschen belästigt oder gefährdet -Schäden verursacht

II. Campingplatz

Gebühren	§ 4 ¹ Die Benützung des Campingplatzes ist gemäss dem Schwimmbad- und Campingplatzreglement gebührenpflichtig. Die Gebühren sind dem Campingwart zu begleichen. ² Saisonmieter zahlen für die Kehrrichtentsorgung eine vom Gemeinderat festgelegte Pauschalgebühr, die Bestandteil der Saisonmiete ist. Kurzfristig anwesende Campinggäste müssen keine Kehrrichtgebühr entrichten. ³ Die Gebühren sind vor der Abfahrt zu entrichten. Bei längerem Aufenthalt wird wöchentlich abgerechnet. ⁴ Der Campingwart kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung die Hinterlegung eines Depots verlangen.
An- und Abreise	§ 5 ¹ Die An- und Abreise ist grundsätzlich von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr möglich, während der Hochsaison von 08.30 Uhr bis 20.30 Uhr. ² Jeder Benützer des Campingplatzes hat sich bei seiner Ankunft beim Campingwart anzumelden, einen Anmeldeschein auszufüllen und eine Kopie des Ausweises (Identitätskarte oder Pass) zu hinterlegen. ³ Die Campingbenützer werden gebeten, den Campingwart spätestens am Vorabend vor ihrer Abreise zu melden. Erfolgt die Abreise nach 14.00 Uhr wird in der Hochsaison eine zusätzliche Übernachtung berechnet. ⁴ Der Aufenthalt für durchreisende Gäste ist auf 5 Wochen beschränkt. ¹ ⁵ Besucher von Campingplatzbenützer müssen während der Badesaison den Schwimmbadeintritt bezahlen. ⁶ Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Zutritt gestattet. ⁷ Fahrenden ist das Campieren nicht erlaubt, zu diesem Zweck steht der Durchgangsplatz zur Verfügung.
Wohnwagen	§ 5 ¹ Bei Wohnwagen sind folgende Beschränkungen einzuhalten: Breite: max. 2.30m Deichsel: gemäss geltenden Strassenverkehrsvorschriften Vorzelt: Tiefe ab Wohnwagenkante max. 2.40m

	Voraussetzungen sind genügend Platzverhältnisse und vorherige Absprache mit dem Campingwart. ²Das Stellen des Wohnwagens ist nur in Absprache mit dem Campingwart erlaubt, ansonsten müssen die Wohnwagen auf dem Parkplatz abgestellt werden.
Überwintern	§ 6 ¹Wohnwagen und Camper von Saisonmietern können über den Winter gegen eine Gebühr an ihrem Standplatz stehen gelassen werden. ²Es werden keine Gegenstände rund um die Wohnwagen und Camper nach Saisonende toleriert. Gegenstände welche nicht sinngemäss verräumt werden, können durch den Campingwart auf Kosten des fehlbaren Saisonmieters entsorgt werden.
Fahrzeuge	§ 7 ¹Fahrzeuge sind auf dem Areal aus Sicherheitsgründen nur für den Transport von Wohnwagen erlaubt. Für sonstiges Gepäck sind Anhänger zu benutzen. Nach dem Platzieren des Wohnwagens sind die Zugfahrzeuge unverzüglich auf den Parkplatz zu stellen. ²Während der Nebensaison ist von 19.00 Uhr bis 08.30 Uhr und während der Hauptsaison von 21.00 Uhr bis 7.30 Uhr das Eingangstor für Motorfahrzeuge geschlossen. Später eintreffende Camper müssen ihre Fahrzeuge ausserhalb des Tores parkieren. Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge bis 19.00 Uhr, resp. 21.00 Uhr nicht ausserhalb des Tores parkiert haben, müssen ihre Fahrzeuge bis zum nächsten Morgen stehen lassen. ³Der Campingwart hat das Recht, Fahrzeuge in schlechtem Zustand abzuweisen. ⁴Motorisierte Campingfahrzeuge (z.B. Wohnmobile) sind als Dauermieter nicht zugelassen.
Pflege der Parzellen	§ 8 ¹Das Mähen von Gras um Wohnwagen oder Zelte ist Aufgabe des Saisonmieters. ²Es ist verboten, Änderungen am Terrain vorzunehmen. ³Die Parzellen sind speziell am Saisonende sauber gereinigt zu verlassen. Parzellen, die auch im Winter belegt bleiben, sind entsprechend zu reinigen.
Campingordnung	§ 9 ¹Der Camper verpflichtet sich, alle ihm offenstehenden Anlagen und sanitären Einrichtungen auf dem Schwimmbad- und Campingplatzareal mit Sorgfalt zu benutzen. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden. ²Die Zuteilung der Dauermietplätze hat durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen, welche auch die entsprechende Warteliste führt. ³Es ist untersagt, Wohnwagen und Zelte während der Abwesenheit des Standplatzmieters an Drittpersonen weiterzuvermieten. ⁴Wohnwagen und Zelte dürfen nicht mit Waschmittel oder anderen chemischen Mitteln auf dem Standplatz gereinigt werden. ⁵Abwassertanks und chemische Toiletten müssen in dem dafür vorgesehenen Ausgussbecken entleert werden. ⁷Strom (230 Volt) kann gemäss der Gebührenordnung bezogen werden. Ausgenommen sind die Standplätze direkt am Rheinufer.
Abfall	§ 10 ¹Der Abfall muss ordnungsgemäss entsorgt werden. ²Es dürfen nur Abfälle, die aus dem Campingbetrieb anfallen, zur Entsorgung deponiert werden. Es ist untersagt, mitgenommener Kehrriecht auf dem Campingplatz zu entsorgen. Zudem ist es nicht erlaubt, Schwimmhilfen, Zelt- und Campingzubehör auf dem Campingplatz zu entsorgen.

III. Schwimmbad

Zutritt	§ 11 ¹Das Schwimmbadareal darf nur durch den offiziellen Eingang beim Kiosk betreten werden.
---------	---

²Schwimmer und Besucher mit Booten müssen sich beim Eingang melden und die entsprechenden Gebühren entrichten.

Öffnungszeiten § 12
¹Das Schwimmbad ist in der Regel geöffnet von:
Nebensaison 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Hauptsaison 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
²30 Minuten vor Schliessung des Schwimmbades werden keine neuen Badegäste mehr hereingelassen.

Gebühren § 13
¹Billette und Abonnemente sind am Kiosk erhältlich.
²Die Abonnementskarten sind den Angestellten beim Eintritt unaufgefordert vorzuweisen.

Badeordnung § 14
¹Das Duschen vor der Benützung des Schwimmbades ist obligatorisch.
²Personen unter Alkoholeinfluss, Drogen oder Medikamenten, ist die Benützung des Bades untersagt.
³Personen mit offenen Wunden, Ausschlägen und Krankheiten dürfen das Bad nicht benützen.
⁴Die Badegäste haben die Weisungen der Aufsichtsorgane zu befolgen. Nicht gestattet sind insbesondere:
-das Überklettern der Umzäunung
-das Mitbringen und Spielenlassen von Musikgeräten
-das Verwenden von Seife in den Bassins
-das Verunreinigen des Badwassers

Kaiseraugst, 9. Februar 2015

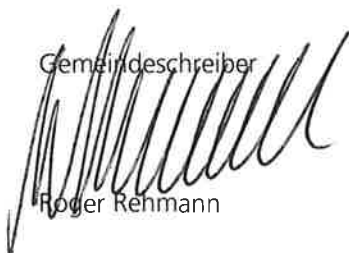
Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin



Sibylle Lüthi

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann